



Angler-Sportverein Gifhorn e.V.

ASV Gifhorn e.V., Carl-Goerdeler-Ring 37, 38518 Gifhorn

Mitglied im
Landessportfischerverband Niedersachsen
e.V.
und Verband Deutscher Sportfischer e.V.

Bankverbindung

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
Konto-Nr.: 012831269 (BLZ 26951311)

Telefon 05371 / 7590859

Gifhorn, den Dez.2014

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2015

Gemäß § 23 der Satzung erfolgt hiermit die Einladung zur Jahreshauptversammlung des Angler-Sportverein Gifhorn e.V.

Die Versammlung findet am 7. Februar 2015 um 14.00 Uhr im Gifhorer Bürgerschützensaal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der JHV 2014 vom 2.2.14 (liegt ab 13.30 Uhr im Saal aus)
5. Ehrungen (verstorbene Mitglieder, Ehrenmitglieder) sowie 20, 30, 40 und 50jährige Mitgliedschaft - hier zählt das Eintrittsjahr 1965, 1975, 1985 bzw. 1995. Es erfolgt keine gesonderte Einladung zu diesen Ehrungen (siehe Auflistung im Anhang)
6. Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse
7. Finanzbericht durch den stellv. Vorsitzenden – Amt für Finanzen
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen gem. § 19 Satzung:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Gewässerwart
 - c) Kassenprüfer
 - d) 4 Mitglieder für Ehrenrat
11. Bestätigung Sportwart
12. Haushaltsplan 2015
13. Besatzplan 2015
14. Arbeitseinsatz 2016 Arbeitsstunden/ -beitrag
15. Beiträge 2016
16. Satzungsänderung siehe unten
17. Verschiedenes
18. Anträge sind gem. § 23 der Satzung (bitte beachten) spätestens zum 25. Januar 2015 an den Vorstand einzureichen.
19. Schlusswort

Ehrungen in 2015

ASV Ehrenmitglieder werden in 2015:

Dieter Bast, Peter Evers, Ernst Nowitzki, Peter Seymer, Arno Tantzki und Detlef Wenzel

50 Jahre im ASV sind:

Horst Krakowski

40 Jahre im ASV sind:

Wolf-Dieter Fleischer, Kurt Schettler, Dieter Keier, Thomas Tornow, Jürgen Wenzel, Ralf Porcher, Heinz Waldmann, Horst Fenske, Heinz Wohlfahrt und Karl Tuczynski

30 Jahre im Verein sind:

Christian Kuhlmeier, Michael Lüßmann, Ulrich Schulz, Andreas Brechler, Arno Böse, Hans-Heinrich Götz, Hans-Joachim Klebe und Michael Naß

20 Jahre im Verein sind:

Wadim Sabelfeld, Rudi Frenzel, Friedrich Ebel und Viktor Ebel

Satzungsänderung

alt

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Insbesondere dürfen Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4a

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportgemeinschaft. Er dient nicht einem gewinnbringenden Erwerbsbetrieb. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

neu

§4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4a

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportgemeinschaft. Er dient nicht einem gewinnbringenden Erwerbsbetrieb. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem VDSF angehörenden Verein ausgeschlossen ist.

§ 8

... Erteilung der Angelerlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinne § 3 Abs. 1, Ziff. 1, dieser Satzung und der Sportfischerprüfung.

§ 9

...
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Mitglieder, die 35 Jahre dem Verein angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ablauf des Jahres, in dem sie beide Voraussetzungen erfüllen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

§ 17

Aufnahmegebühr, Umlagebeiträge und Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Hauptversammlung neu festgesetzt....

§ 19

...
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der Sparte gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 20

...
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

...
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht - nur beratende Stimme. Der erweiterte Vorstand ist weisungsgebunden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem DAFV angehörenden Verein ausgeschlossen ist.

§ 8

... Erteilung der Angelerlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinne § 3 Abs. 1, Ziff. 1, dieser Satzung und der Sportfischerprüfung. Mitgliedern bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahr kann die Erlaubnis zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung erteilt werden.

§ 9

...
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 17

Sämtliche Gebühren für Neuaufnahmen, verspätete Abholung der Fischereierlaubnis und Vereinsdienst sowie Jahresbeiträge für Mitglieder werden jedes Jahr von der Hauptversammlung neu festgesetzt....

§ 19

...
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der Sparte gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 20

...
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

...
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht - nur beratende Stimme. Der erweiterte Vorstand ist weisungsgebunden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ... als ordentliche Jahreshauptversammlung, ferner als außerordentliche Hauptversammlung, ...
Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und durch Rundschreiben. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
Folgende Punkte ...

Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit 3/4-Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

§ 25

...
Binnen drei Wochen ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 28

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 30

... Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die zur Teilnahme an dieser Hauptversammlung verhindert sind, können - nur in diesem Falle - ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ... als ordentliche Jahreshauptversammlung, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung, ...
Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und durch Rundschreiben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung des folgenden Werk-tages. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Folgende Punkte ...

Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit 3/4-Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 25

...
Binnen drei Wochen ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 28

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 30

... Der Beschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die zur Teilnahme an dieser Hauptversammlung verhindert sind, können - nur in diesem Falle - ihre Stimme schriftlich abgeben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.